

Berlin, April 2011  
Stellungnahme Nr. 25/2011  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat  
und den Geschäftsführenden Ausschuss der  
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

zum

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein (BR-Drs. 41/11)**

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln  
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Scrivener Notary (London), Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, Berlin (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund  
Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M, Berlin

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwältin und Notarin Elisabeth Möller-Hofemann, Bielefeld  
Rechtsanwalt und Notar Winfried Paulat, Aurich  
Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck, Sprockhövel (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon, Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner, Ravensburg  
Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M, Berlin

Zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
  
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
  
- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
  
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.
  
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband
  
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Saarland (BR-Drs. 41/11) begründet die Einführung eines Satz 2 in § 62 Abs. 1 Beurkundungsgesetz damit, dass die notwendigen Förmlichkeiten bei Anmeldungen zum Vereinsregister auch vor den Amtsgerichten erledigt werden könnten. Die vorgesehene Regelung biete für Vorstand und Liquidatoren von Vereinen die Möglichkeit, zur Anmeldung in das Vereinsregister bestimmte Erklärungen auch durch die das Vereinsregister führenden Amtsgerichte öffentlich beglaubigen zu lassen. Sie hätten sich künftig nur noch an eine Stelle zu wenden und erhielten im Falle einer Anmeldung zum Vereinsregister alles aus einer Hand.

Die dieser Begründung zu Grunde liegenden tatsächlichen Annahmen widersprechen den tatsächlichen Erfahrungen des Notariats, nachfolgend (a).

Darüber hinaus konterkarieren sie die Überlegungen, dem deutschen Notariat zur Entlastung der Gerichtsbarkeit weitere Aufgaben zu übertragen, deren Übernahme das Notariat generell bereit ist, nachfolgend (b).

zu (a)

- 1) Die tägliche Erfahrung der Notare, insbesondere im Bereich des Anwaltsnotariats, gehen dahin, dass Versuche von Vereinsvorständen, direkt bei den zuständigen Amtsgerichten (Vereinsregister) Anmeldungen vorzunehmen, zumindest deutlich mehrheitlich vergebens sind, weil sie von den zuständigen Geschäftsstellen/Rechtspflegern an die Notare verwiesen werden. Die Geschäftsstellen/Rechtspfleger lehnen es nach den den Notaren mitgeteilten Erfahrungen von Vereinsvorständen und ähnlich tätigen ehrenamtlichen Personen oftmals ab, den betroffenen Personen bei der sachgerechten Fassung von Anträgen und Anmeldungen behilflich zu sein. Sie nehmen Anmeldungen entgegen, um sie sodann, soweit sie zu Beanstandungen führen, zurückzugeben und den Hinweis zu erteilen, sich bei der Anmeldung der Mithilfe eines Notars zu bedienen.

- 2) Es ist darüber hinaus Erfahrungstatsache der Notare, dass die Vereinsregister in weit größerem Maße als die Handelsregister Überprüfungen auch des Inhaltes von Satzungen und von Protokollen vornehmen, die nach Überzeugung des Notariats den Vereinsregistern rechtlich nicht zustehen. Die satzungsgemäß notwendigen Inhalte sind durch das Gesetz definiert und nur diese können im Zusammenhang mit der Eintragung oder sonstigen Anmeldungen eines Vereins beanstandet werden. Der darüber hinausgehende Inhalt einer Satzung oder eines Protokolls unterliegt nicht der Prüfungsbefugnis der Vereinsregister.
- 3) Die Vereinsregister legen erfahrungsgemäß sehr hohen Wert auf Förmlichkeiten. Die Einhaltung dieser Förmlichkeiten stößt bei Vorständen und sonstigen für Vereine ehrenamtlich tätigen Personen auf weitestgehendes Unverständnis. Gerade hier ist die Einschaltung eines Notars im Sinne der Vermittlung und der Ermöglichung von Akzeptanz außerordentlich förderlich.
- 4) Schließlich zeigt die tatsächliche Erfahrung, dass die Vereinsregister es ablehnen, den ehrenamtlich Tätigen konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Dies bedeutet, dass die betroffenen Vereinsvorstände in Einzelfällen mehrfach das Registergericht aufsuchen müssten oder eben doch anwaltliche oder notarielle Hilfe suchen.
- 5) Auch durch die Tatsache, dass die Vereinsregister nicht mehr bei sämtlichen Amtsgerichten geführt werden, sondern zum Teil als zentrale Vereinsregister geführt werden, z. B. im Lande Berlin ausschließlich beim Amtsgericht Charlottenburg, würde bedeuten, dass für die Anmeldung erhebliche Anreiseerschwernisse in Kauf genommen werden müssen. Darüber hinaus ist es eine – wenn auch von Anwaltschaft und Notariat regelmäßig beanstandete – Tatsache, dass die Öffnungszeiten/Sprechstunden der Amtsgerichte und Register nur enge zeitliche Korridore haben. Dies wiederum bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen zu Zeiten das Vereinsregister aufsuchen müssten, in denen sie typischerweise ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachgehen müssen, zumal Spätöffnungszeiten oder Abendöffnungszeiten von Gerichten weitestgehend unbekannt sind.

- 6) Die die Anzahl der Amtsgerichte mit Vereinsregister um ein vielfaches übersteigende Anzahl von Notariatsamtsstellen bietet demgegenüber dem ehrenamtlich Tätigen, dessen Aufgabe ja durch den Gesetzesantrag erleichtert werden soll, deutlich einfachere, effizientere und zielorientiertere Möglichkeiten, Anmeldungen vorzunehmen.
- 7) Im Verlaufe von Jahren entwickelt sich eine automatische Zusammenarbeit zwischen Notariat und Verein, die Mitarbeiter des Notars können auf die Akten der Vorjahre einfachen Rückgriff nehmen. Der Notar kann bei der Vorbereitung einer Anmeldung aus seiner Praxiserfahrung Hinweise und Hilfestellung geben.

Dies alles ist im Rahmen des typisierten Aktenablaufes eines Amtsgerichtes/Vereinsregisters nur schwer vorstellbar.

- 8) Auch die Problematik der Kosteneinzahlung durch die Amtsgerichte, die Öffnungszeiten deren Kostenstellen, die nur beschränkt gegebene Möglichkeit zur Bareinzahlungen etc. würden eine deutliche Erschwerung in der Aufgabenerfüllung ehrenamtlicher Vereinsvorstände bewirken und somit das erklärte Ziel des Gesetzesantrages ausdrücklich verhindern.

zu (b)

Im Sinne des generell propagierten Ziels einer Erweiterung von Aufgaben von Notaren zum Zwecke der Entlastung der Justiz ist der Gesetzesantrag kontraproduktiv.

Das Vereinsregister wird in den nicht zu seltenen, eher „schwierigen“ – da möglicherweise streitigen –, Eintragungsfällen derartige Fälle nach anfänglicher Prüfung schließlich in den Kreis der Notare/Rechtsanwälte zurückgeben müssen. Solche „Streitfälle“ würden ansonsten zu unüberschaubaren Belastungen der Vereinsregister führen, da diese sich auf einmal mit Personen – „ehrenamtlich Tätigen“ – und nicht „nur“ mit schriftlichen Anträgen befassen müssten. Dazu halten die Amtsgerichte/Vereinsregister weder personelle noch sachliche Mittel in hinreichendem Maße vor.

Ergebnis des Gesetzesantrags wäre insoweit eine deutlich höhere, mit finanziellen Konsequenzen für die öffentliche Hand verbundene, Belastung der Justiz und eine unnötige Erschwerung der ehrenamtlichen Tätigkeit.